

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

2. März 1955

Gesetz: §§ 15, 16, 18 BetrVG

Leitsätze:

1. Eine Nichtigkeit der Wahl des Betriebsrats ohne fristgerechte Anfechtung kann nur in den ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden, in denen gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsmäßigen Wahl in so hohem Maße verstoßen ist, daß auch der Anschein einer Wahl nicht mehr vorliegt.
2. Ist ein Wahlvorstand unter Verletzung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen bestellt und tätig geworden, so liegt der Fall, daß überhaupt ohne einen Wahlvorstand gewählt sei, jedenfalls dann nicht vor, wenn die Belegschaft sich mit Mehrheit ausdrücklich mit der Tätigkeit dieses Wahlvorstandes auf eine schriftliche Umfrage hin einverstanden erklärt hat. Die so durchgeführte Wahl ist nicht ex lege nichtig.
3. Ist bei der Bestellung des Wahlvorstandes gegen wesentliche gesetzliche Vorschriften verstoßen, so ist die Anfechtung der Wahl begründet, es sei denn, daß der Betriebsrat nachweist, das Wahlergebnis habe durch den Verstoß nicht geändert oder beeinflußt werden können.
4. Ein Verstoß gegen § 13 Abs. 2 BetrVG begründet keine Nichtigkeit, sondern nur eine Anfechtbarkeit der Wahl.

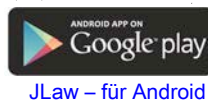
Aktenzeichen: 1 ABR 19/54

Beschluß des BAG vom 2. März 1955.

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ABR 19/54
LA Bb 196/54 Berlin

18

B e s c h l u ß

In Sachen

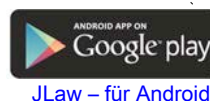
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 2. März 1955 unter Mitwirkung des Präsidenten Prof. Dr. Nipperdey als Vorsitzenden, der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann sowie der Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Viertel beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 14. Mai 1954 (3 LA Bb 196/54) aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß die am 25. Januar 1954 bei der Firma P. in Berlin erfolgte Betriebsratswahl nichtig ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e

Die beteiligte Firma P. GmbH betreibt Tabakwareneinzelhandel in einer Reihe von Verkaufsgeschäften, die über das gesamte Stadtgebiet von West-Berlin verstreut liegen. Die Amtszeit des bei der Firma bestehenden Betriebsrats war am 14. Mai 1953 abgelaufen. Im November 1953 bestellte dieser Betriebsrat einen Wahlvorstand zur Durchführung von Neuwahlen. Der Wahlvorstand veranlaßte ein Wahlausschreiben. Darauf wurde ein gemeinsamer Wahlvorschlag mit Namen von Angestellten und Arbeitern eingereicht, von dem aber die Arbeiter ihre Kandidatur vor der Wahl wieder zurückzogen.

Vor der auf den 25. Januar 1954 festgesetzten Abstimmung wurden Bedenken gegen die ordnungsmäßige Bestellung des Wahlvorstandes laut. Deshalb befragte der Wahlvorstand die Arbeitnehmer einzeln schriftlich, ob sie mit der Durchführung der Wahl durch ihn einverstanden seien. Von 81 Wahlberechtigten gaben 54 ihre schriftliche Zustimmung. Widerspruch wurde nicht erhoben. Eine Belegschaftsversammlung fand nicht statt. Die Wahl selbst wurde nicht nach Gruppen, sondern gemeinschaftlich durchgeführt.

Die antragstellende Gewerkschaft hat die Wahl rechtzeitig angefochten mit dem Antrage festzustellen, daß sie ungültig sei. Sie hat ihren Antrag damit begründet, daß die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des BetrVG nicht beachtet seien. Danach habe der Wahlvorstand nicht mehr durch den nicht mehr im Amt befindlichen Betriebsrat bestellt werden können. Dieser wesentliche Verfahrensverstoß sei geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so daß schon aus diesem Grund die Anfechtung berechtigt sei. Im Verlauf der Anhörung der Beteiligten vor dem Arbeitsgericht hat die Antragstellerin weiter gerügt, daß eine Gemeinschaftswahl stattgefunden habe, ohne daß entsprechende Beschlüsse der Arbeiter- und Angestelltengruppe vorher gefaßt seien.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag, das Landesarbeitsgericht die dagegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen. Das Berufungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw für iOS](#)

gericht lehnt eine Nichtigkeit der Wahl ab, will aber auch eine Anfechtung nicht zulassen, da die Wahl durch die vorschriftswidrige Bestellung des Wahlvorstandes nicht beeinflusst sei.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde macht die Antragstellerin nicht nur die Anfechtbarkeit, sondern auch die Nichtigkeit der Wahl geltend und trägt weiter vor, daß auch die Vorschriften der Wahlordnung über die Stimmabgabe (§ 21 ff aaO) bei der Wahl verletzt seien.

Die Rechtsbeschwerde mußte Erfolg haben.

Allerdings ist die Auffassung der Rechtsbeschwerdeführerin, daß die Wahl bereits ohne Anfechtung nichtig sei, unzutreffend. Der Annahme einer solchen absoluten Nichtigkeit einer Wahl sind mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes, durch eine besondere an eine Frist gebundene Anfechtung klare Verhältnisse und Rechtssicherheit zu schaffen, enge Grenzen gesetzt. Es genügt nicht, daß wesentliche und zwingende Vorschriften des Wahlverfahrens verletzt sind und dadurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst werden konnte. Solche Verstöße rechtfertigen nach § 18 BetrVG die Anfechtung. Eine Nichtigkeit der Wahl kann nur in den ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden, in denen gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsmäßigen Wahl in so hohem Maße verstoßen ist, daß auch der Anschein einer Wahl nicht mehr vorliegt (vgl. statt vieler Dietz Bem. 26 zu § 18 BetrVG). Hierzu hat allerdings das Reichsarbeitsgericht auch den Fall gezählt, daß ohne jeden Wahlvorstand gewählt sei (RAG ARS 4, 315). So liegt es jedoch bei der hier zu beurteilenden Wahl nicht. Zwar ist der Wahlvorstand unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften bestellt worden, doch hat er diejenigen Aufgaben wahrgenommen, die einem Wahlvorstand obliegen. Weiter haben dazu immerhin zwei Drittel der stimmberechtigten Arbeitnehmer schriftlich ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben, während die übrigen durch ihr Schweigen zum Ausdruck gebracht haben, daß sie keinen Widerspruch erheben wollten. Die Wahl ist daher nicht ohne, sondern mit einem Wahlvorstand durchgeführt worden.



zu dessen Bestellung die Belegschaft sich wenigstens auf die Umfrage hin geäußert hatte. Es kann daher nicht gesagt werden, daß gegen allgemeinste Grundsätze einer ordnungsmäßigen Wahl in so hohem Maße verstossen sei, daß auch der Anschein einer Wahl nicht mehr vorliegt.

Die Rechtsbeschwerdeführerin kann die Nichtigkeit einer Wahl auch nicht damit begründen, daß gegen § 13 Abs. 2 BetrVG verstoßen und ohne vorherige Abstimmung in den Gruppen eine gemeinsame Wahl durchgeführt sei. Das Landesarbeitsgericht vertritt dazu die Auffassung, daß bei einem einheitlichen Wahlvorschlag, auf dem schließlich nur eine Gruppe vertreten bleibe, eine nach § 12 Abs. 2 zulässige Wahl vorliege. Das ist für den vorliegenden Fall zwar nicht zutreffend, zeigt aber, daß es sich bei der Durchführung der Wahl insoweit um eine - wenn auch unrichtige - Auslegung der Wahlgrundsätze des § 13 BetrVG handelt, aber nicht um eine Außerachtlassung allgemeinsten Grundsätze einer ordnungsmäßigen Wahl überhaupt. Die weiteren von der Rechtsbeschwerdeführerin gerügten Verstöße gegen das Wahlverfahren zieht sie selbst nur zur Begründung einer Anfechtung heran. Sie sind ebenfalls nicht geeignet, eine Nichtigkeit der Wahl ohne Anfechtung zu begründen.

Dagegen mußte die Anfechtung Erfolg haben. Der Betriebsrat, dessen Amtszeit streitlos am 14. Mai 1953 geendet hatte, war nicht mehr befugt, einen Wahlvorstand zu bestellen. Es blieb nur der Weg, in einer Betriebsversammlung einen Wahlvorstand zu wählen oder seine Bestellung durch das Arbeitsgericht zu beantragen (§ 16 BetrVG). Wenn die Antragsgegnerin vorträgt, daß eine Betriebsversammlung bei ihr wegen der weiten Verzweigt-heit ihrer Verkaufsstellen über ganz Berlin auf größte Schwierigkeiten stoße, so hätte geprüft werden müssen, ob Teilversammlungen möglich und zulässig wären, auf jeden Fall aber hätte das Arbeitsgericht auf Antrag von nur drei Wahlberechtigten oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft den Wahlvorstand bestellen können. Diese Vorschriften sind zwingend.



Sie sind nicht nur wegen ihres formell zwingenden Charakters, sondern auch deswegen wesentliche Vorschriften, weil der Wahlvorstand seine Legitimation, wenn sie ihm nicht vom amtierenden Betriebsrat selbst übertragen wird, nur aus der Autorität einer Betriebsversammlung oder des Gerichts herleiten soll, damit er frei und über den Wahlparteien und Wählern steht.

Der Verstoß gegen die Vorschriften über die Bestellung des Wahlvorstandes, der hier darin liegt, daß der Wahlvorstand von einem nicht mehr im Amt befindlichen Betriebsrat bestellt wurde ist daher eine wesentliche Verletzung des Wahlverfahrens, so daß nur noch zu entscheiden bleibt, ob durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

Diese Frage ist zu bejahen. Dabei kommt es nicht - wie der Antragsgegner meint - darauf an, daß das Wahlergebnis beeinflußt ist, sondern darauf, daß es beeinflußt werden konnte. Das ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut und Sinn des § 18 BetrVG. Der Vorderrichter meint dazu, daß eine Beeinflussung des Wahlergebnisses nicht stattfinden konnte, weil der Wahlvorstand die ihm nach der gesetzlichen Vorschrift obliegenden Aufgaben der Durchführung der Wahl sachgemäß und unparteilich gehandhabt habe. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Bei dem Begriff der Änderung oder Beeinflussung des Wahlergebnisses im Sinne des § 18 BetrVG kommt es nicht darauf an, ob eine Änderung oder Beeinflussung bewußt oder gewollt herbeigeführt ist sondern ob objektiv als unmittelbare oder mittelbare Folge des Verstoßes das Wahlergebnis ein anderes sein konnte. Im vorliegenden Falle konnte bei Beachtung der Vorschriften über die Bestellung des Wahlvorstandes dieser aus anderen Personen zusammengesetzt sein. Danach bestand die weitere Möglichkeit, daß ein Wahlvorstand in anderer Zusammensetzung die Wahl auch anders durchgeführt hätte, und zwar in erster Linie nicht als Gemeinschafts-, sondern als Gruppenwahl. Im vorliegenden Falle war eine gemeinsame Wahl unzulässig, auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorlag, weil es an der Voraussetzung des § 13 Abs.2 BetrVG (je ein Beschluß der Angestellten und Arbeitergruppe über gemeinsame Wahl) fehlte. Daß das Wahlergebnis auch bei



- 6 -

einem einheitlichen Wahlvorschlag ein anderes sein kann je nachdem, ob die Mehrheit in der Gruppe oder in der Gemeinschaft entscheidend ist, bedarf keiner näheren Begründung. Es ergibt sich daher schon aus diesen Erwägungen, daß durch den Verstoß gegen die wesentlichen Vorschriften über die Bestellung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis geändert oder beeinflußt werden konnte, so daß die Anfechtung aus diesem Grunde, d.h. wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Bestellung des Wahlvorstandes, durchdringen mußte.

Dem kann der Antragsgegner auch nicht entgegenhalten, dieser Verstoß sei dadurch geheilt, daß die Mehrheit der Wähler zu der bisherigen und weiteren Tätigkeit des Wahlvorstandes ihre Zustimmung gegeben hat. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob in einer Betriebsversammlung ein solcher Beschluß hätte herbeigeführt werden können, der dann die bisherige Tätigkeit des Wahlvorstandes auch rückwirkend geheilt hätte. Durch eine Umfrage konnte das jedenfalls nicht geschehen, denn die Umfrage kann eine Betriebsversammlung nicht ersetzen, wo nach einer Aussprache, d.h. nach Rede und Gegenrede, der Wahlvorstand gewählt wird. Eine Umfrage kann die Bedeutung einer Aussprache in der Betriebsversammlung erst recht nicht gewinnen, wenn die Gründe, die überhaupt zu der Umfrage geführt haben, den Befragten nicht einmal mitgeteilt sind.

Zu beachten ist schließlich die Beweislastverteilung in § 18 BetrVG. Der Anfechtende muß nicht nachweisen, daß eine Beeinflussung des Wahlergebnisses durch den Verstoß möglich gewesen wäre, sondern es ist umgekehrt Aufgabe des Betriebsrats, das Gegenteil zu behaupten und zu beweisen. Das ist dem Antragsgegner nicht gelungen. Käme man aber auch nur zu dem Ergebnis, daß nicht festzustellen ist, ob der Verstoß einen Einfluß auf das Ergebnis gehabt haben könnte, so ist die Anfechtung begründet, vgl. Hueck-Nipperdey, II S. 578 Anm. 40; Flatow-Kahn-Freund, § 20 Wahlordnung Anm. 2b; Mansfeld, § 20 Wahlordnung Anm. 5; Feig-Sitzler, § 20 Wahlordnung Anm. 3; Dietz, BetrVG § 18 Erl. 3; RAG ARS 8, 208, 10, 196,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Erweist sich hiernach die Anfechtung im Hinblick auf eine Verletzung der Vorschriften über die Bestellung des Wahlvorstandes als begründet und die Wahl um deswillen als nichtig, so braucht auf die übrigen von der Rechtsbeschwerdeführerin behaupteten Gründe einer Wahlanfechtung nicht eingegangen zu werden. Insbesondere kann dahingestellt bleiben, ob und welche dieser Gründe als nachgeschoben angesehen werden müssen und ob eine Nachschiebung von Anfechtungsgründen nach Ablauf der Anfechtungsfrist zulässig ist.

für den beurlaubten
Bundesrichter Dr.
Poelmann:

gez. Nipperdey

Nipperdey

Dr. König

Dr. Sinning

Viertel

